

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

45. Jahrgang

15. August 2016

Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen
für das Haushaltsjahr 2016 105

Bekanntmachung
Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde
Bevensen - Ebstorf; 42. Änderung des fortgeltenden
Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde
Bevensen im Bereich der Stadt Bad Bevensen. 106

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 56 „Wellbruch II“ mit örtlicher Bauvorschrift
im Ortsteil Steddorf der Gemeinde Bienenbüttel 107

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Stadtrat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 19. Mai 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Tabelle siehe nächste Seite

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.890.600	7.000		10.897.600
ordentliche Aufwendungen	10.890.600	17.300	10.300	10.897.600
außerordentliche Erträge	0,00			
außerordentliche Aufwendungen	0,00			
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.590.700	7.000		10.597.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.385.100	17.300	10.300	10.392.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.819.200			
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.818.300	357.200		2.175.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.905.500	356.300		3.261.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.343.100			

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 356.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

§ 6

Die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Bad Bevensen, 19. Mai 2016

*Kammer
Stadtdirektor*

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Geneh-

migung ist durch den Landkreis Uelzen am 29. Juli 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2016) erteilt worden.

Bad Bevensen, den 5. August 2016

*Kammer
Stadtdirektor*

**Bekanntmachung
Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde
Bevensen - Ebstorf; 42. Änderung des fortgeltenden
Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde
Bevensen im Bereich der Stadt Bad Bevensen.**

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 20. Juli 2016 - Az. 63/40/02/42 - gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf am 9. Juni 2016 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14. Juni 1977 Ld.F. der Änderungen vom 29. Oktober 1981, 10. Juni 1983, 24. Juli 1986, 18. September 1986, 10. November 1988, 3. August 1989, 30. Januar 1990, 22. Mai 1990, 6. September 1990, 12. März 1992, 4. Juni 1992, 10. Dezember 1992, 19. Mai 1994, 1. Dezember 1994, 13. Dezember 1995, 19. Juni 1997, 27. Oktober 1998, 2. Dezember 1999, 21. September 2000, 5. Oktober 2001, 19. November 2002, 20. Februar 2003, 9. März 2006, 17. Dezember 2007, 10. Juni 2010, 9. Juni 2011, 14. März 2013, 27. November 2014 und 24. September 2015 mit Auflagen genehmigt.

Die Änderung betrifft folgende Fläche:

42.1 (Bad Bevensen)

Ausweisung bzw. Erweiterung einer Sonderbaufläche „Klinik“ südlich der Römstedter Straße (Landesstraße 253) am östlichen Ortsrand von Bad Bevensen.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teilblatt 42.1) und der Begründung inkl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Bevensen, 1. August 2016

SAMTGEMEINDE BEVENSEN - EBSTORF

*Der Samtgemeindebürgermeister
Kammer*

**Bekanntmachung der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 56 „Wellbruch II“
mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Steddorf
der Gemeinde Bienenbüttel**

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Wellbruch II“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56 „Wellbruch II“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56 „Wellbruch II“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann von

jedermann bei der Gemeinde Bienenbüttel, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bienenbüttel, den 5. August 2016

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

*Der Bürgermeister
In Vertretung
Inga Heitmann*

